

St. Rochus Schützenbruderschaft Rath-Anhoven e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen:

„St. Rochus-Schützenbruderschaft Rath-Anhoven e.V.“

Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Wegberg eingetragen und hat seinen Sitz in Wegberg-Rath-Anhoven

§ 2

Wesen und Aufgabe

Die St. Rochus-Schützenbruderschaft bekennt sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V.

Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzungen in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich sind.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften
„Für Glaube, Sitte, Heimat“

stellen die Mitglieder der St. Rochus-Schützenbruderschaft sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) aktive religiöse Lebensführung
 - b) Ausgleich sozialer und, konfessioneller Spannungen
im Geiste echter Brüderlichkeit,
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe .

2. Schutz der Sitte
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
 - b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit,
 - c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

3. Liebe zur Heimat durch
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus Verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
 - b) tätige Nachbarschaftshilfe
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des, dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels (Vogelschuß) und Fahنشwenken:

4. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätzen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Schützenbruderschaft verfolgt unmittelbar ausschließlich schützenbrüderliche, christliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dez. 1953.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln

des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten und bereit sind, sich zu dieser Satzung und damit zum Status des Bundes zu verpflichten.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist an den 1. Brudermeister zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Bruderschaft ist eine Vereinigung gläubiger Christen. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Aufnahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze des Bundes und zur christlichen Lebenshaltung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Ausspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem I. Brudermeister zu erklären.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als 1 Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlußentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

§ 5

Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Die aktive Mitgliedschaft endet mit Erreichen des Rentenalters. Der Mitgliederbeitrag verringert sich mit Erreichen des Rentenalters auf einen geringen Betrag. Jedes aktive Mitglied muß sich an den Veranstaltungen beteiligen soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht ist. An kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle beteiligen. Jedes Senior-Mitglied hat nach einjähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuß.

§ 6

Jungschützen

Jungen und Jungmänner vom 14. bis zum 21. vollendeten Lebensjahr können in einer Jungschützenabteilung zusammen gefasst werden, deren Rechte und Pflichten nach dem Grundgesetz der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu ordnen sind. Führungskräfte der Jungschützen können über das 21. Lebensjahr hinaus ein Amt versehen.

Jungschützen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind nicht beitragspflichtig und nicht stimmberechtigt. Sie nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.

Mit Beginn des 17. Lebensjahres werden die Jungschützen vollberechtigte Mitglieder. Sie sind beitragspflichtig und stimmberechtigt.

§ 7

Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volle Mitgliederrechte haben, aber von den Mitgliedspflichten befreit sind.

§ 8

Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst im 1. Quartal, ist die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Außerordentliche Hauptversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim 1. Brudermeister beantragt.

Die Hauptversammlung wird vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder durch ein vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

Zur Hauptversammlung ist mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Das Datum des Poststempels ist maßgebend. Jede ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen. Zur Annahme des Beschlusses genügt die einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht diese Satzung anders bestimmt.

Aufgabe der Hauptversammlung ist

- a) Wahl des Vorstandes und von 2 Rechnungsprüfern,
- b) Beschlussfassung über die Jahresabrechnung und den Haushaltplan,
- c) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie der einzelnen Abteilungen (Schießgruppe)
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung der Bruderschaft

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Bruderschaft ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der Hauptversammlung, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung entscheiden soll, nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats eine neue Hauptversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer 3/4 Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Brudermeister (auch Vorsitzender genannt)
stellvertretenden Brudermeister (auch stellvertretender Vorsitzender genannt)
1. und 2. Schriftführer,
1. und 2. Kassierer,
den Beisitzern und Staboffizieren.

Zum Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder der Pfarrer der Pfarre Rath-Anhoven als geistlicher Präses, der König mit seinen Ministern, sowie der Prinz mit Ministern des laufenden Jahres.

In der Angelegenheit der Prunkfeier sind ferner die Offiziere stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes.

Der von der Schießgruppe vorgeschlagene Schießmeister wird auf der Generalversammlung bestätigt und ist Mitglied des Vorstandes.

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt

Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit bei der nächsten Generalversammlung.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

Gesetzlicher Vorstand gemäß § 26 BGB sind

der Brudermeister und Stellvertreter

der Schriftführer und Stellvertreter

der Kassierer und Stellvertreter.

Im Falle einer Verhinderung eines Mitgliedes des gesetzlichen Vorstandes, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, wird das verhinderte Mitglied durch den stellvertretenden Brudermeister vertreten.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden

von 2 Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neugewählten Vorstandes im Vereinsregister.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Aufstellung des Haushaltplanes,
- d) Erstattung des Tätigkeitsberichtes,
- e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
- f) Beantragung des Ausschlusses eines Mitgliedes beim Ehrengericht,
- g) Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen
- h) Vorbereitungen für den Vogelschuß und die Prunkfeier sowie sonstige gesellige Veranstaltungen der Bruderschaft.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister oder einem anderen vom Vorstandgewählten Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom 1. Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder abzugrenzen sind.

§ 13

Feste

1. Die Teilnahme am Fronleichnamstag und der Pfarrprozession ist für alle Mitglieder ein Ehrendienst, in dem sie in Tracht nach altem Brauch das Allerheiligste begleiten
Der Einkehrtag wird nach alter Tradition begangen.
2. An größeren kirchlichen Festen nimmt die Bruderschaft teil, z.B. an einer kirchlichen Abholung des Bischofs, der Einführung eines Pfarrers oder auf besondere Einladung. Teilnahme ist für Vorstand und Offiziere Pflicht

3. Beim Schützenfest im Frühjahr (Prunkfeier am Sonntag vor Pfingsten und bei der Spätkirmes, anlässlich des Patroziniums der Pfarre Rath-Anhoven am Feste des hl. Rochus) wird das historische Brauchtum besonders gepflegt, z.B. Abholen der Bruderschaftsfahne, Errichten der Festmaien, feierlicher Kirchgangs mit Musik, Abholung des Königs zum Hochamt, Gefallenenehrung, Fahnenschwenken' Klompeball, Festzüge, Parade und Königsball.
4. Die Bruderschaft tritt bei allen Festen mit Entschiedenheit für Sitte und Anstand ein.
5. Auch die Familienmitglieder sollen möglichst an allen Festveranstaltungen teilnehmen.

§ 14

Kirchliche Veranstaltungen

Die Bruderschaft feiert in jedem Jahr 2 Hochämter für die lebenden und verstorbenen Mitglieder, das erste an Frühkirmessonntag und das zweite am Spätkirmessonntag. Die Fahnenträger nehmen mit den Fahnen am Altar Aufstellung.

Die Bruderschaft unterstützt grundsätzlich alle Caritasveranstaltungen der Pfarrei der Männerseelsorge. .

§ 15

Begräbnisordnung

Für jedes verstorbene Mitglied feiert die Bruderschaft eine hl. Messe die nach Möglichkeit am Sonntag gehalten werden soll, damit alle Schützenbrüder teilnehmen können. Beim Begräbnis eines Schützenbruders sollen möglichst alle Schützenbrüder, und zwar in Tracht teilnehmen. Die Bruderschaftsfahne ist beim Begräbnis mitzuführen.

§ 16

Schützenbrauchtum

Die Bruderschaft pflegt das in den historischen Bruderschaften seit Jahrhunderten geübte Schießspiel. Das Schießspiel des Königsvogelschießens gehört zum Schützenfest des Jahres und soll gut vorbereitet werden. Der Königsvogelschuß erfolgt jedes Jahr.

Der Königsvogelschuß erfolgt zur Spätkirmes. Der Königsbewerber muss mindestens 1 Jahr der Bruderschaft als Mitglied angehören und das 24. Lebensjahr vollendet haben, verheiratet sein oder als Lediger das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Tritt ein Bewerber von der Königswürde ohne triftigen Grund zurück, hat dieser ein Strafgeld in Höhe des Königsgeldes zu zahlen.

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, anlässlich der Prunkfeierlichkeiten wenigstens einmal am Tage (Sonnabend-Sonntag-Montag) am Zuge teilzunehmen.

Liegt ein 25- oder 50-Jähriges Jubiläum Schützenkönigs vor kann dieser einen schriftlichen Antrag an den Vorstand richten, um die Königswürde zu erlangen. Dieser Antrag muss durch die Generalversammlung durch, Stimmenmehrheit genehmigt werden. Bei Stimmenmehrheit für den Bewerber kann nur der Bewerber die Königswürde übernehmen. Die Erteilung der Königswürde durch die Entscheidung der Generalversammlung kann auch in einem stillen Jahr erfolgen.

Sollte nach den Ehrenschiessen, nach einer Stunde Wartezeit an der Vogelstange kein Bewerber antreten, wird der Vogel vom Vorstand und den Offizieren geschossen. In diesem Falle entscheidet über Schützen fest mit Aufzügen der Vorstand. Das Königssilber wird dann bei kirchlichen Veranstaltungen oder bei besonderen Einladungen z.B. Teilnahme am Kreis- oder Bezirksschützenfest von einem Mitglied des Vorstandes getragen.

§ 17

Pflichten und Rechte des Schützenkönigs und Prinzen

Der Schützenkönig hat, wie jedes Mitglied, auf die Einhaltung der bestehenden Satzung zu achten.

Der Schützenkönig benennt bei der Übernahme des Silbers dem Brudermeister. seine beiden Minister.

Sollte ein Schützenkönig außerhalb der geschlossenen Ortschaft Rath-Anhoven wohnen, erfolgt die Abholung des Schützenkönigs nur am ersten Tag und die Heimführung am letzten Tag. Während der anderen Tage hat er ein Lokal oder eine Wohnung innerhalb des Ortes zu benennen.

Die Bewirtung der Bruderschaft durch den Schützenkönig hat sich in Grenzen zu halten. Dem Schützenkönig ist erlaubt, den angetretenen Schützen beim Errichten des Königsmaien (sonnabends), bei der Abholung und bei der Verabschiedung am letzten Kirmestag Getränke zu verabreichen,

Ledige Jungschützen von 18 bis 30 Jahren oder verheiratete bis zu 24 Jahren schießen den Prinzenvogel nach den gleichen Bedingungen wie § 16. Sollte nach einer Stunde Wartezeit an der Vogelstange kein Bewerber angetreten sein wird kein Prinzenvogel geschossen und kein Prinzensilber getragen.

§ 18

Sportschießen

Die Mitglieder sollen sich am sportlichen Schießen der Bruderschaft, das sich nach den Bestimmungen des Bundes der FICEP (internationaler katholischer Sportverband) richtet, beteiligen. Die Teilnahme an dem sportlichen Schießen des Bezirks bzw. Kreises der Diözese und des Bundes ist wünschenswert.

§ 19

Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, sowie Urkunden und Protokollbücher aufsorgfältigste aufbewahrt werden und dass bei Neuanschaffungen von Fahnen, Königssilber und Ehrenurkunden kunsterfahrene Fachleute zugezogen werden. So ist z.B. das Königssilber und die Schützentracht als Eigentum der Bruderschaft zu pflegen, diebes - und feuersicher aufzubewahren. An allen christlichen Kulturbestrebungen soll die Bruderschaft sich nach Möglichkeit beteiligen. Insbesondere unterstützt sie die heimatkundlichen Bestrebungen der entsprechenden Institutionen, Vereine und die Jugendbetreuung.

§ 20

Soziale Fürsorge

Die Bruderschaft sorgt auch auf sozialem Gebiet für die Mitglieder, insbesondere durch eine ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung. Armen oder in Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft ausgeschlossen oder abgewiesen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 21

Auflösung der Bruderschaft

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt das Vermögen an die Pfarre mit der Maßgabe dass die Pfarre das Vermögen verwaltet und die Inventarien z.B. Fahnen, Königssilber, Urkunden und Protokollbücher aufbewahren soll. Vom Vermögen und vom Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, welches der Pfarre und dem zuständigen Bischof zu übergeben ist. Die Einkünfte aus dem Vermögen fallen an die Pfarre. Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung muss die Pfarre das Vermögen und die Inventarien der neu gegründeten Bruderschaft übergeben.

§ 22

Ehrengericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zuständig, das für die Bruderschaft vom Vorstand, im übrigen von den Mitgliedern angerufen werden kann. Die Ehrengerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 23

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung von 25. März 1973 beschlossen.

gez. Brudermeister

gez. Präses

gez. Schriftführer

.....

.....

.....

Willi Bertrams

Dechant Mannheims

Ferdi Jansen